

An unsere Mandanten

Brixen, am 18. August 2020

Mit dem definitiven Dekret, welches am 15. August mit einem Paket von 25 Milliarden in Kraft getreten ist, wurden folgende Maßnahmen getroffen.

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

1. Lohnausgleichskasse

Für den Zeitraum **vom 13. Juli bis 31. Dezember 2020** können insgesamt **18 zusätzliche Wochen** für Lohnausgleichskasse wegen Covid-19 beantragt werden. Der erste Zeitraum gilt für eine Dauer von höchstens 9 Wochen, dann kann ein weiterer Antrag für 9 Wochen gestellt werden. Im letzten Fall ist ein Zusatzbeitrag vorgesehen, der einen Vergleich zwischen den Umsätzen des 1. Semesters 2020 und des 1. Semesters 2019 darstellt. Der Beitrag beträgt:

- a) 9 % der nicht gezahlten Entlohnung während der Lohnausgleichskasse, wenn die Reduzierung der Umsätze gleich oder weniger als 20 % ist;
- b) 18 % der nicht gezahlten Entlohnung während der Lohnausgleichskasse, wenn keine Reduzierung der Umsätze stattgefunden hat.

Für Berufssportler und Beschäftigte im Mensadienst und Reinigungsarbeiten (Werkverträge) gelten in Bezug auf die Lohnausgleichskasse Sonderregelungen.

2. Beitragsbegünstigungen Neueinstellungen

Bei **Neueinstellungen auf unbestimmte Zeit** bis zum 31. Dezember 2020 (mit Ausnahme der Lehrverträge und der Verträge für Hausangestellte) gilt eine **komplette Beitragsbefreiung** von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers für höchstens 6 Monate ab Einstellung. Das **Höchstlimit beträgt 8.060**

€, welches monatlich aufzuteilen ist. Von der Begünstigung ausgeschlossen sind jene Arbeitnehmer, welche in den 6 Monaten vor der Einstellung beim selben Unternehmen einen unbefristeten Arbeitsvertrag hatten.

Die Begünstigung gilt auch im Falle der Umwandlung eines befristeten Arbeitsvertrages in einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Dieselbe Beitragsbegünstigung gilt für einen Höchstzeitraum von 3 Monaten auch für Einstellungen auf bestimmte Zeit oder mit Saisonvertrag im Tourismussektor.

3. Beitragsbegünstigungen ohne Lohnausgleichskasse

Jene Arbeitgeber, welche **keine Verlängerung der Lohnausgleichskasse** beantragen und welche bereits in den Monaten Mai und Juni 2020 Lohnausgleichskasse beansprucht haben, erhalten eine **Beitragsbefreiung** der Sozialbeiträge zu deren Lasten für höchstens 4 Monate innerhalb 31. Dezember 2020 für höchstens 8.060 € jährlich (monatlich aufzuteilen) und zwar im Ausmaß der doppelten Anzahl der Stunden für Lohnausgleichskasse der Monate Mai und Juni 2020.

4. Entlassungsverbot

Bis zum **31. Dezember 2020** gilt **weiterhin** das Entlassungsverbot in Bezug auf Kollektiventlassungen oder Entlassungen aus gerechtfertigtem objektivem Grunde (Sonderfälle bei Werkverträgen) für jene Arbeitgeber, welche noch nicht vollständig die Zeiträume für Lohnausgleichskasse aufgebraucht oder die Beitragsbefreiung in Anspruch genommen haben. **Nicht zur Anwendung** kommt die Aussetzung für Entlassungen aufgrund definitiver Beendigung der Tätigkeit des Unternehmens, im Falle von Konkurs, im Falle von Betriebsabkommen mit den repräsentativsten Gewerkschaften in Bezug auf Förderung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses begrenzt auf jene Arbeitnehmer, welche dem Abkommen beitreten.

5. Befristete Arbeitsverträge

Die befristeten Arbeitsverträge können (innerhalb des Höchstlimits von 24 Monaten) für einen maximalen Zeitraum von 12 Monaten und ein einziges Mal **erneuert oder verlängert** werden, sofern die Unterschrift innerhalb 31. Dezember 2020 erfolgt.

Für weitere Rückfragen können Sie sich an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger


Arbeitsrechtsberaterin